



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1948

15.10.1948 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

vom 15. Oktober 1948.

Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Radio Bremen“.

Die amerikanische Militärregierung hat am 1. Oktober 1948 die Verfügung über den Rundfunksender „Radio Bremen“ aufgegeben und daran die Bedingung geknüpft, daß der Sender Radio Bremen in eine deutsche öffentlich-rechtliche Körperschaft überführt wird.

Der Senat hat daraufhin in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1948 einen Entwurf für ein

„Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Radio Bremen““

aufgestellt und übergibt diesen Entwurf hiermit der Bürgerschaft zur Beschlußfassung. Gleichzeitig hat der Senat diesen Antrag als dringlich bezeichnet.

In dem Gesetzentwurf sind die grundsätzlichen Forderungen der Militärregierung berücksichtigt und neben einer ausführlichen Darlegung der Aufgaben des Rundfunks (§ 2) insbesondere die demokratische Verwaltung der Körperschaft sichergestellt (§§ 3 bis 13). Durch die §§ 14 und 15 des Gesetzes wird die wirtschaftliche Grundlage der Körperschaft umschrieben und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit nach jeder Richtung gewährleistet.

Das Inkrafttreten des Gesetzes soll nach dem § 16 des Entwurfs durch eine spätere Verordnung des Senats im Einverneh-

men mit der Deputation für Kunst und Wissenschaft erfolgen. Diese Bestimmung findet ihre Erklärung in der Notwendigkeit, vor dem endgültigen Inkrafttreten des Gesetzes die finanzielle Grundlage für den Betrieb von „Radio Bremen“ zu sichern. Hierzu gehört insbesondere eine Erweiterung des Einzugsgebietes für die Rundfunkgebühren über die Grenzen des bremischen Staatsgebietes hinaus auf das Gebiet der Postleitzahl 23, da die Einnahmen an Rundfunkgebühren aus dem bremischen Staatsgebiet allein für den Betrieb des Senders unzureichend wären. Gegenwärtig belaufen sich die monatlichen Einnahmen an Rundfunkgebühren im bremischen Staatsgebiet auf etwa DM 260 000,—, während für den Betrieb des Senders darüber hinaus ein weiterer Betrag von mindestens DM 150 000,— benötigt wird. Dieser zusätzliche Betrag ist nur durch die schon angedeutete Erweiterung des Einzugsgebietes für die Rundfunkgebühren zu erzielen. Zu diesem Zweck sind Verhandlungen zwischen der amerikanischen und englischen Militärregierung sowie gegebenenfalls auch mit dem Nordwestdeutschen Rundfunk erforderlich. Die amerikanische Militärregierung in Bremen beabsichtigt, die Verhandlungen mit der englischen Militärregierung aufzunehmen, sobald die Bürgerschaft das Gesetz beschlossen hat. Über das Inkrafttreten des Gesetzes kann erst nach erfolgreichem Abschluß dieser Verhandlungen entschieden werden.

Bremen, den 15. Oktober 1948.

Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen“.

Vom 1948.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

„Radio Bremen“ ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bremen. Sie hat als Anstalt das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes.

§ 2.

Die Sendungen von „Radio Bremen“ dienen durch Unter- richtung, Belehrung und Unterhaltung der gesamten Bevöl- kerung. Sie sollen von kulturellem Verantwortungsbewußtsein zeugen und die künstlerische Aufgabe des Rundfunks deut- lich werden lassen. Die Sendungen des Rundfunks sollen von demokratischer Gesinnung und unbestechlicher Sachlichkeit getragen sein. Der Rundfunk hat sich mit allen Kräften für die Ideale von Freiheit, Gerechtigkeit, Wahrheit, Duldsamkeit und Achtung vor der einzelnen Persönlichkeit einzusetzen.

Die Gestaltung der Sendungen von „Radio Bremen“ muß frei sein von der Beeinflussung durch die Regierung oder durch politische, wirtschaftliche, religiöse und andere Interessen- gruppen.

Die Sendungen von „Radio Bremen“ dürfen nicht Verfassung und Gesetze verletzen oder gegen das sittliche und religiöse Ge- fühl verstoßen. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Abstammung, seiner politischen Überzeugung und seines religiö- sen oder weltanschaulichen Bekenntnisses in einer seine Persön- lichkeit, sein Ansehen und seine Menschenwürde schädigenden Weise angegriffen werden.

Der Senat hat das Recht auf kostenlose Bekanntgabe von Gesetzen, Verordnungen und anderen wichtigen Mitteilungen durch den Rundfunk.

Den anerkannten Religionsgemeinschaften und zugelassenen politischen Parteien, Vertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist bei strittigen Fragen von öffentlichen Belangen auf Wunsch ebenfalls eine angemessene Sendezeit zuzuerkennen. Die Vertreter entgegengesetzter Interessengruppen haben An- spruch auf die gleiche Sendezeit.

Die Mitarbeiter des Rundfunks müssen bei allen Sendungen einen überparteilichen Standpunkt einnehmen und dürfen keinen Sonderinteressen, sei es wirtschaftlicher oder persön- licher Art, dienen.

Alle Nachrichten und Berichte müssen nach Inhalt, Stil und Wiedergabe wahrheitsgetreu und sachlich sein. Jede offene oder versteckte Kommentierung ist zu unterlassen. Bei Nachrichten- übermittlung ist nur solches Material zu benutzen, das aus Nachrichtenagenturen und Quellen stammt, die in Beurteilung und Wiedergabe einen objektiven Standpunkt erkennen lassen. Ist diese Gewähr nicht gegeben, dann ist dies unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen.

Der Rundfunk hat das Recht zur sachlichen Kritik an Un- gerechtigkeiten, Mißständen oder Unzulänglichkeiten bei Per- sönlichkeiten oder Einrichtungen des öffentlichen Lebens. Der Gegenseite ist die Möglichkeit einer sachlichen Entgegnung oder Rechtfertigung zu geben.

§ 3.

Die Organe von „Radio Bremen“ sind:

1. der Rundfunkrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Intendant.

§ 4.

Der Rundfunkrat.

Der Rundfunkrat vertritt die Öffentlichkeit. Er hat sich in erster Linie für die Gesamtinteressen des Rundfunks und der Rundfunkhörer einzusetzen.

Die Mitglieder des Rundfunkrates sind nicht an Aufträge gebunden.

Mitglieder des Rundfunkrates sind:

- 1 Vertreter des Senats,
- 2 „ des Erziehungswesens: (darunter 1 Vertreter des Vereins Bremer Lehrer und Lehrerinnen),
- 1 „ der Wittheit,
- 1 „ der Evangelischen Kirche,
- 1 „ der Katholischen Kirche,
- 1 „ der Israelitischen Gemeinde,
- 1 „ der Gewerkschaften,
- 1 „ der Handelskammer,
- 1 „ der Einzelhandelsabteilung der Handelskammer,
- 1 „ der Handwerkerkammer,
- 1 „ der Angestelltenkammer,
- 1 „ der Arbeiterkammer,
- 1 „ der Landwirtschaftskammer,
- 1 „ der Jugendorganisationen,
- 1 „ der Sportverbände,
- 1 „ der Frauenorganisationen,
- 1 „ der Musik,
- 1 „ der Berufsjournalisten,
- 1 „ der Bremer Bühnen.

Insgesamt 20 Vertreter.

Der Vorsitzende wird vom Rundfunkrat gewählt.

Falls der Anstalt Gebühren von Hörern außerhalb der Enklave zufließen, sollen diese im Rundfunkrat vertreten sein. Der Rundfunkrat kann bis zu 8 auswärtige Mitglieder berufen.

§ 5.

Die Vertreter des Senats, der Kirchen und der Kultusgemeinden werden auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Die übrigen Vertreter werden von den betreffenden Organisationen und Körperschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Soweit mehrere Organisationen einen gemeinsamen Vertreter stellen, ist ein turnusgemäßer Wechsel vorzunehmen.

Die zuständigen Organisationen und Körperschaften können ihre Vertreter abberufen und neue Vertreter entsenden.

§ 6.

Der Rundfunkrat hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Entlassung des Intendanten,
- 2. Beratung des Intendanten in allen Rundfunkfragen,
- 3. Überwachung des Rundfunks im Sinne der Grundsätze gemäß § 2,
- 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, des Jahresabschlusses und der Verwendung eines etwa vorhandenen Überschusses,
- 5. Entlastung des Verwaltungsrates und des Intendanten,
- 6. endgültige Entscheidung in Beschwerdeangelegenheiten über Rundfunkdarbietungen.

§ 7.

Der Rundfunkrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 8.

Der Vorsitzende vertritt den Rundfunkrat in dringenden Fällen und beruft ihn mindestens vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag des Intendanten muß der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Der Rundfunkrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig.

Die Tätigkeit im Rundfunkrat ist ehrenamtlich, doch können Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach den für Beamte geltenden Sätzen bewilligt werden.

§ 9.

Der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft,
 - b) dem Landgerichtspräsidenten
- und fünf vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die durch den Rundfunkrat gewählten Mitglieder können von diesem mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Gesamtinteressen des Rundfunks zu fördern, sie sind an Weisungen nicht gebunden und entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10.

Der Verwaltungsrat überwacht und berät den Intendanten in der gesamten Geschäftsführung, insbesondere hat er die Aufgaben:

- 1. den Dienstvertrag mit dem Intendanten abzuschließen,
 - 2. den vom Intendanten vorgelegten Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluß zu prüfen und dem Rundfunkrat zur Genehmigung vorzulegen.
- Der genehmigte Jahresabschluß ist zu veröffentlichen.

§ 11.

Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 12.

Der Verwaltungsrat tritt mindestens jeden zweiten Monat zusammen, er ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder oder der Intendant dieses beantragen.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich, doch haben sie Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

§ 13.

Der Intendant.

Der Intendant wird auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Intendant führt die Geschäfte von „Radio Bremen“. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung.

Der Intendant vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er schließt Anstellungsverträge ab und kann Entlassungen verfügen.

Der Intendant kann nur aus einem wichtigen Grunde, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung, durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Rundfunkrates abberufen werden.

Der Intendant kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates teilnehmen, soweit nicht über ihn selbst verhandelt wird. Er ist auf Beschluß zur Teilnahme verpflichtet. Der Intendant kann zu seiner Unterstützung Sachbearbeiter hinzuziehen.

Der Intendant stellt den Haushaltsplan auf und legt beim Jahresabschluß Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt.

§ 14.

Die Anstalt „Radio Bremen“ hat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel aus eigenen Einnahmen zu decken. Zuschüsse des Staates sowie politischer, wirtschaftlicher oder anderer Organisationen sind ausgeschlossen.

Zur Deckung der Ausgaben der Anstalt wird als Entgelt für die Sendungen von jedem Rundfunkteilnehmer eine monatliche Gebühr von 2 DM erhoben. Der Rundfunkrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einen Antrag auf Abänderung der die Gebühren betreffenden gesetzlichen Bestimmungen stellen.

Die Rundfunkgebühr kann durch die Deutsche Post gegen ein Entgelt für ihre Dienstleistungen eingezogen werden. Die Deutsche Post ist ermächtigt, bei besonderer Bedürftigkeit eines Rundfunkteilnehmers die Rundfunkgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu ermäßigen oder zu erlassen.

Wer ein Rundfunkgerät in Betrieb nimmt, muß dieses bei der zuständigen Postanstalt zur Zulassung anmelden.

Für die Beitreibung von Rundfunkgebühren gelten die Vorschriften für die Beitreibung von Postgebühren.

§ 15.

Die Einnahmen der Anstalt dürfen nur für die Bedürfnisse des Rundfunks verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind zugunsten der Leistungen des Rundfunks oder für kulturelle Einrichtungen und Zwecke zu verwenden, die unmittelbar oder mittelbar der Förderung des Rundfunks dienen. Hierbei sind kulturell bedeutungsvolle Einrichtungen von Theater und Musik bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 16.

Der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes wird durch eine Verordnung bestimmt, die der Senat im Einvernehmen mit der Deputation für Kunst und Wissenschaft erläßt.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats,
Bremen, den 1948.